Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat auf Grund des § 5 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in seiner Sitzung am 08.04.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg" (in der Fassung vom 16.11.2015), beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stiftet zur Förderung der im Bereich der bildenden Kunst und Literatur tätigen Personen den Georg-Christoph-Lichtenberg-Preis.
- (2) Der Preis wird alle 2 Jahre im Wechsel für bildende Kunst und Literatur verliehen.
- (3) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stiftet einen Georg-Christoph-Lichtenberg-Nachwuchspreis zur Förderung im Bereich der bildenden Kunst und Literatur für junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren. Vor der Vorauswahl dieses Personenkreises durch die Expertenjury wird ein Bewerbungsverfahren ausgeschrieben.
- (4) Die Preisjury kann vor der Ausschreibung des Nachwuchspreises ein Genre oder ein Thema festlegen.
- (5) Der Nachwuchspreis kann alle 2 Jahre im Wechsel für bildende Kunst und Literatur verliehen werden.

§ 2 Ausstattung

- (1) Der Preis wird mit einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 10.000 Euro verliehen. Er kann auch auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.
- (2) Der Nachwuchspreis wird mit einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 1.500 Euro verliehen. Er kann auch auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger bzw. eine Gruppe aufgeteilt werden.
- (3) Von den Preisträgern wird erwartet, dass sie ihr ausgezeichnetes Werk bei 2 3 öffentlichen Lesungen bzw. Ausstellungen im Landkreis der Öffentlichkeit vorstellen.
- (4) Der Preis und der Nachwuchspreis kann jeder Person nur einmal verliehen werden.

§ 3 Personenkreis

- (1) Der Preis wird für besonders förderwürdige Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst (Malerei, Architektur, Grafik, Bildhauerei u.ä.) oder der Literatur an Schriftstellerinnen und Schriftsteller/bildende Künstlerinnen und Künstler verliehen, die in der südhessischen Region/RheinMain leben oder einen Bezug dazu haben.
- (2) Der Nachwuchspreis wird für besonders förderwürdige Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst (Malerei, Architektur, Grafik, Bildhauerei u.ä.) oder der Literatur an junge Erwachsene verliehen, die im Landkreis Darmstadt-Dieburg leben oder einen Bezug dazu haben. Das 25. Lebensjahr darf am Tage der Bewerbung nicht überschritten sein.

§ 4 Preisvergabe

- (1) Der Kreisausschuss bestimmt für jede Preisvergabe des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises fünf anerkannte Fachleute aus dem Bereich bildende Kunst oder Literatur (Vorjury), die aus dem jeweiligen Bereich insgesamt fünf Künstlerinnen und Künstler oder Schriftstellerinnen und Schriftsteller mit entsprechender Begründung und notwendigen Informationen vorschlagen, die auf Grund ihrer Arbeit als Preisträgerin oder Preisträger für den Georg-Christoph-Lichtenberg-Preis geeignet und einer Verleihung würdig sind.
 - Die Vorjury soll möglichst ausgewogen mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (2) Die Jury gem. § 4 Abs. 3 entscheidet alle 2 Jahre ob der Nachwuchspreis für junge Erwachsene im Landkreis Darmstadt-Dieburg im Bewerbungsverfahren ausgeschrieben wird.
- (3) Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die jeweils für den Bereich der bildenden Kunst und der Literatur gebildet wird. Die Jury besteht aus:
 - a) der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten, die oder der den Vorsitz führt.
 - b) je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - c) sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, in gleicher Anzahl wie Buchstabe a) und
 b), die durch den Kreisausschuss bestimmt werden, darunter die Mitglieder der Vorjury.

In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 13 HGIG hingewiesen, wonach in diesem Gremium mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden sollen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind. Die Besetzung des Gremiums unterliegt nach § 17 HGIG dem Beteiligungsrecht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Weitere Einzelheiten legt der Kreistag fest.

§ 5 Preisverleihung

(1) Die Preisverleihung findet in einer öffentlichen Feierstunde statt.

§ 6 Inkrafttreten